



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/7/2 90/19/0303

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.07.1990

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

VStG §21 Abs1;

VStG §49 Abs2;

### Rechtssatz

Der in einem Einspruch gegen eine Strafverfügung enthaltene Antrag, gemäß § 21 Abs 1 VStG von der Verhängung einer Strafe abzusehen und eine Ermahnung auszusprechen, hindert nicht, den Einspruch als Berufung anzusehen (Hinweis E 8.4.1981, 2495/80).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190303.X01

Im RIS seit

02.07.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$